



SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
LANDTAG

Landesbeauftragter
für Menschen
mit Behinderung

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Bearbeiter: Dirk Mitzloff

Telefon: (0431) 988 1624

elektronischer Versand

Mail: dirk.mitzloff@landtag.ltsh.de

Datum: 28. April 2016

**Entwurf des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags,
Drucksache 18/3749 vom 11. Januar 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bedauern habe ich festgestellt, dass der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung zum oben genannten Entwurf von Ihnen nicht angehört werden soll (Ihre Aufstellung der Anzuhörenden vom 15. März 2016). Ich erlaube mir dennoch, Ihnen eine Stellungnahme zu senden.

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen umfasst alle gesellschaftlichen Bereiche. Daher ist es unstrittig, dass die Rezeption von Medienangeboten einen Bereich der Teilhabe darstellt. Die Ansprüche aus der UN-Behindertenrechtskonvention sind somit für die Gestaltung der Rahmenbedingungen anwendbar.

Zu den Punkten:

- **Transparenzvorschriften/Rechnungshofberichte ARD/ZDF/DLR,**
- **Evaluierung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags**

Aus der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zum
16. RÄStV vom 8. Januar 2015 (Landtagsumdruck: 18/3859):

„Da das Verfahren lediglich eine Zustimmung zum bereits unter den Landesregierungen abgestimmten Textvorschlag oder eine Ablehnung dieses Entwurfs vorsieht, möchte der Landesbeauftragte in seiner Stellungnahme keine aussichtslosen Änderungsvorschläge zum bestehenden Text anbieten, sondern mit seiner Stellungnahme die verantwortlichen Beteiligten der Landesregierung für die nächsten Rundfunkänderungsstaatsverträge auffordern, im Sinne der Menschen mit Behinderung im Folgenden dargestellte Aspekte zur Beitragsverwendung und Partizipation in den zuständigen Gremien zu verhandeln oder eine entsprechende Protokollnotiz zur verbindlichen Umsetzung aufnehmen zu lassen.

I. Beitragsverwendung

Die Beitragserhebung bei den bislang durch das Merkzeichen RF gebührenbefreiten Menschen mit Behinderung ging mit der gleichzeitigen Zusage zur Erweiterung des barrierefreien Angebots durch die Rundfunkanstalten einher. Der Landesbeauftragte hatte dazu unter anderem gefordert, dass verbindliche Umsetzungsschritte vereinbart werden. Dieser Forderung wurde nicht entsprochen. Wenngleich festgestellt werden kann, dass umfassende Bemühungen zur barrierefreien Gestaltung der Programme zum Beispiel durch Audiodeskription, Untertitelung und Einblenden von Gebärdensprachdolmetschern sowie barrierefreieren Darstellungen der Internetpräsentationen der öffentlich rechtlichen Sendeanstalten inzwischen stattfinden, ist den Menschen mit Behinderung daran gelegen zu erkennen, ob ihr Beitrag auch dem Zweck entsprechend verwendet wird. Dazu geben die Berichte der Anstalten und des Beitragsservice jedoch keine ausreichend detaillierten Auskünfte. Hier wünschen sich Menschen mit Behinderung eine entsprechend transparente Aufschlüsselung. Zum einen ist es von Interesse, welche Kosten für einzelne Technologien und Serviceleistungen entstehen. Dies könnte auch den privaten Sendern eine

Kalkulation für Ihre Aktivitäten zur barrierefreien Gestaltung erleichtern. Zum anderen möchten die neuen Beitragszahler Kenntnis über ihren Anteil an den Gebühren gewinnen.“

Aus dem vorliegenden Entwurf zum **19. RÄStV** ist erkennbar, dass die oben genannte Anregung des Landesbeauftragten nicht berücksichtigt wurde. Weder wurde er im Vorfeld der Verhandlungen seitens der Beteiligten der Landesregierung einbezogen, noch wurde eine erkennbare Initiative zur erhöhten Transparenz der Gebührenverwendung im genannten Sinne verfasst.

Eine Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei dem Entwurf des 19. RÄStV im genannten Sinne ist nicht dokumentiert und hat vermutlich nicht stattgefunden. Die vorangegangene Stellungnahme des Landesbeauftragten erscheint wirkungslos, so dass sich das hier geübte Anhörungsverfahren für den Landesbeauftragten nicht als geeignetes Mittel zur Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung darstellt und die Forderung nach einer wirksamen Beteiligungsform verstärkt:

Aus der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zum **16. RÄStV** vom 8. Januar 2015 (Landtagsumdruck: 18/3859):

„II. Partizipation

Die Beteiligung von Menschen mit Behinderung in den Gremien der Rundfunkanstalten ergibt sich nach Lesart des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung aus den Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit 2009 einfaches Bundesrecht ist. Daher fordert der Landesbeauftragte alle öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten auf, ihre Rundfunkräte mit Vertretern von Menschen mit Behinderung so zu besetzen, dass diese möglichst breit die Interessen aller Menschen mit Behinderung im Sendegebiet vertreten können. Überdies erfordert aus Sicht des Landesbeauftragten die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eine aktive Auseinandersetzung der Rundfunkanstalten mit den Inhalten dieser Konvention für die eigene Leitorientierung. Dies bedeutet wie für inzwischen fast alle Landesregierungen und viele Kommunen auch für Anstalten des öffentlichen Rechts, einen eigenen Aktionsplan am besten gemeinsam mit Menschen mit Behinderung zu erstellen und umzusetzen.“

Der Landesbeauftragte bittet den Landtag trotz der vorliegenden Erfahrung erneut, die Landesregierung aufzufordern, sich mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auch in den Staatsverträgen mit den Rundfunkanstalten nachvollziehbar auseinanderzusetzen und entsprechende Initiativen in der Gestaltung des Regelwerks zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Mitzloff', with a stylized, flowing script.

Dirk Mitzloff